



Satzung

des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Beschlossen bei der Verbandsversammlung am 10. Oktober 2009 in Rockenhausen

§ 1 Name und Sitz

1. Für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz ist am 28.10.1962 in Bad Kreuznach ein neuer Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen "Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V." führt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Koblenz.

§ 2 Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere durch:
 - 1.1 Förderung des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes im Lande Rheinland-Pfalz,
 - 1.2 Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen der am Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungswesens Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen,
 - 1.3 Pflege der Idee des Feuerwehrwesens,
 - 1.4 Vertretung der Interessen der Angehörigen der Feuerwehren im Lande Rheinland-Pfalz,
 - 1.5 soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen,
 - 1.6 Förderung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren in Rheinland-Pfalz im Sinne der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.
2. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke sind ausgeschlossen. Der Landesfeuerwehrverband ist politisch und religiös neutral.
3. Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. ist Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband e.V..

§ 2 a Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sind:
 - 1.1 Die Kreis-, Regional- und Stadtfeuerwehrverbände in Rheinland-Pfalz. Aus einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt kann nur ein Verband Mitglied sein.
 - 1.2 Die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.
 - 1.3 Einzelne Feuerwehren, Jugendfeuerwehren und Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr, sofern und solange in ihrem Gebiet noch kein Kreis-, Regional- oder Stadtfeuerwehrverband, besteht.
 - 1.4 Einzelpersonen des Feuerwehrwesens.
 - 1.5 Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen.
2. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
4. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Präsidenten erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. oder des Deutschen Feuerwehrverbandes e.V. verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes das Präsidium. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. § 3 Ziffer 4, Satz 2, gilt entsprechend.
5. Die Jugendfeuerwehren in Rheinland-Pfalz bilden die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung. Die Haushaltsführung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz wird dem Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz vorgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach §3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Von den Mitgliedern des Verbandes werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Verbandsversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Präsidiums und nach Beratung im Präsidialrat durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 6 Organe

1. Organe des Verbandes sind:

1.1 Die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung)

1.2 Der Präsidialrat

1.3 Das Präsidium

1.3.1 Zum Mitglied des Präsidiums kann gewählt werden, wer am Wahltag aktives Mitglied der Feuerwehr gemäß LBKG ist.

1.3.2 Es können nur Personen gewählt werden, die einer Mitgliedsgruppe gemäß § 3 Punkt 1.1 - 1.3 angehören und Mitglieder einer Feuerwehr oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sind.

1.3.3 Die Amtszeit eines Mitgliedes des Präsidiums endet spätestens mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Präsidiumsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet hat.

1.3.4 Für ausscheidende Mitglieder des Präsidiums ist in der nächsten Verbandsversammlung die Nachwahl vorzunehmen.

1.4 Der Verbandsbeirat des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V .

§ 7 Die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus:

1.1 den Mitgliedern des Präsidiums,

1.2 den Delegierten

1.3 den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

1.4 Fördernde Mitglieder

2. Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1.1 entsenden für je angefangene 300 (dreihundert) Mitglieder (aktive Feuerwehrangehörige gemäß LBKG) einen Delegierten. Stimmberechtigt sind nur Delegierte aus Mitgliedsverbänden, die ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Beitragsordnung nachgekommen sind.

Die Delegierten der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz sind die gewählten Kreisjugendfeuerwehrwarte, Stadtjugendfeuerwehrwarte bzw. der Regionaljugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer ihrer Stellvertreter, und die Mitglieder der Gesamtleitung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.

3. Stimmrechte und Beschlussfassung

3.1 Alle Delegierten sowie die Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine Stimme.

3.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.

- 3.3 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
 - 3.4 Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung.
 - 3.5 Das Verfahren zur Wahl des Präsidiums regelt die Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz.
 - 3.6 Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Verbandsversammlung wird vom Präsidenten geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen.
 5. Die Verbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1.1 Wahl des Präsidiums.
 - 1.1.2 Wahl von drei Kassenprüfern, die für einen Turnus von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist einmal zulässig.
 - 1.2 Festsetzung des Haushaltes des Landesfeuerwehrverbandes. Bestätigung des Haushaltes der Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband.
 - 1.3 Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassenverwalters und des Präsidiums,
 - 1.4 Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,
 - 1.5 Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein.
 - 1.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
 - 1.7 Wahl des Ortes der nächsten Verbandsversammlung,
 - 1.8 Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - 1.9 Erlass und Änderung der Beitragsordnung.
 - 1.10 Erlass und Änderung der Wahlordnung.
 - 1.11 Bestätigung der Jugendordnung.
 - 1.12 Bestätigung des Landesjugendfeuerwehrwartes als Mitglied des Präsidiums.

§ 9 Der Präsidialrat

Der Präsidialrat setzt sich zusammen

- aus dem Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes und
- den Vorsitzenden der jeweiligen Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sowie des Regionalfeuerwehrverbandes, im Verhinderungsfall einer ihrer Stellvertreter.
- je angefangene 3.000 Mitglieder einen weiteren Vertreter pro Mitgliedsverband und der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.

§ 10 Aufgaben des Präsidialrates

1. Beratung des Präsidiums bei Entscheidungen wichtiger und dringlicher Angelegenheiten.
2. Nimmt die Rechnungsergebnisse, Rechnungsprüfberichte sowie den Haushaltsentwurf des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Haushaltsjahres entgegen und bereitet sie als Vorlage für die nächste Verbandsversammlung auf.
3. Macht Vorschläge für die Tagesordnung des Präsidialrates und der Verbandsversammlung.
4. Unterstützt das Präsidium bei der Bildung von Referaten und deren personellen Besetzung.
5. Berät das Präsidium bei der Besetzung von Präsidiumsfunktionen.
6. Nimmt Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Präsidiums entgegen und verabschiedet sie, sofern erforderlich, als Vorschläge für die nächste Verbandsversammlung.
7. Fasst Beschlüsse über Widersprüche von Ablehnungen von Aufnahmeanträgen und Ausschlüssen von Mitgliedern.
8. Der Präsidialrat tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1 dem Präsidenten,
 - 1.2 einem Vizepräsidenten als ständigen Vertreter des Präsidenten,
 - 1.3 einem weiteren Vizepräsidenten,
 - 1.4 den Landesjugendfeuerwehrwart als dritten Vizepräsidenten
 - 1.5 dem Schriftführer,
 - 1.6 dem Kassenverwalter,
 - 1.7 je einem Beisitzer als Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren aus den Regionen Koblenz, Trier und Rheinhessen-Pfalz (Kreisfreie Städte und Landkreise in den jeweiligen Regionen s. Anlage),
 - 1.8 einem Beisitzer als Vertreter der Berufsfeuerwehren aus Rheinland-Pfalz,
 - 1.9 einem Beisitzer als Vertreter der Werkfeuerwehren aus Rheinland-Pfalz.
2. Der Präsident und die drei Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird folgendes geregelt:

Der Präsident ernennt einen ständigen Vertreter, der nur im Falle seiner Verhinderung von seiner Alleinvertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Die weiteren Vizepräsidenten dürfen nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des ständigen Vertreters von ihrer Alleinvertretungsbefugnis Gebrauch machen.

Für die Belange der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist ausschließlich der Landesjugendfeuerwehrwart als Vizepräsident zuständig.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums werden von der Verbandsversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt über diesen Zeitraum bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt.
4. Das Präsidium beschließt nach Bedarf über die Bildung von Referaten und deren personelle Besetzung. Den Vorsitz in diesen Referaten hat jeweils der vom Präsidenten berufene Referatsleiter. Die Referatsleiter werden im Bedarfsfalle zu den Präsidiumssitzungen eingeladen, sie haben dort beratende Funktion.
5. Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr oder wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens vierzehn Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten geleitet.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - 1.2 Verwaltung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V., einschließlich der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz,
 - 1.3 Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Präsident zuständig ist,
 - 1.4 Feststellung des Rechnungsergebnisses,
 - 1.5 Vorbereitung der Verbandsversammlung,
 - 1.6 Aufnahme neuer Mitglieder,
 - 1.7 Entscheidung über Ablehnung von Aufnahmeanträgen,
 - 1.8 Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - 1.9 Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Präsidiums gemäß der Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.,
 - 1.10 Berufung der Mitglieder in den Verbandsbeirat des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.,
 - 1.11 Beschlussfassung über die Bildung von Referaten und deren personelle Besetzung,

- 1.12 Einsichtnahme in die Haushaltsführung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz,
- 1.13 Bestätigung der Geschäftsordnung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.

§ 13 Verbandsbeirat des Landesfeuerwehrverbandes

1. Der Verbandsbeirat des Landesfeuerwehrverbandes unterstützt und fördert den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. in allen Angelegenheiten.
2. Im Beirat sollen Persönlichkeiten und Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und weiteren interessierten Kreisen ehrenamtlich mitwirken.
3. Die Mitglieder des Verbandsbeirates werden vom Präsidium berufen. Eine Mitgliedschaft im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. ist für Verbandsbeiratsmitglieder nicht verpflichtend.
4. Der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und seine Vizepräsidenten gehören dem Verbandsbeirat kraft Amtes an. Der Präsident beruft die Sitzungen des Verbandsbeirates ein und leitet sie.
5. Der Verbandsbeirat tagt nach Bedarf.

§ 14 Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch:
 - 1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge,
 - 1.2 freiwillige Zuwendungen,
 - 1.3 Spenden.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Präsidenten schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von mind. zwei Kassenprüfern vorzunehmen.
3. Die Beitragserhebung richtet sich nach der Beitragsordnung.
4. Die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwilligen Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; Barauslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten beschließt die Verbandsversammlung.
7. Über alle Organversammlungen/-Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten (Ergebnisprotokoll). Sie sind vom Präsidenten und von einem weiteren Teilnehmer der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen. Das Protokoll über die Verbandsversammlung ist den Mitgliedern offen zu legen.
8. Satzungsmäßig erforderliche Mitteilungen des Verbandes werden in der Zeitschrift "Brandhilfe" veröffentlicht.

§ 15 Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung, in der 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken sozialer Fürsorge für die Feuerwehren zuzuführen. Einzelheiten der Vermögensverteilung sind in der Auflösungsversammlung zu beschließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Anmerkung:

Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Rockenhausen, 10. Oktober 2009

Otto Fürst
Präsident
Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.